

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Verordnung vom 11.01.1817 publ. 23.01.1817

zung wird dieses zur allgemeinen Kunde gebracht.

5) Regierungs = Bekanntmachung
vom 11. Jan. publ. 23. ej. 1817

Ueber den Fort-
gang u. Zweck
der Kriegs- und
Ausgleichungs-
abgabe.

Die Regierung hat die Bekanntmachung der Cassencommission der Kriegs- und Ausgleichungsabgabe vom 31. December v. J. autorisirt und der derselben unter Ziffer I. anliegenden Hauptübersicht der bei der Hauptcasse der Kriegs- und Ausgleichungsabgabe seit deren Einführung bis zum Ende des verflossenen Jahrs gewesenem Einnahme und Ausgabe unter Ziffer II. eine Specialübersicht der Einnahme und Ausgabe der für die Rückstände der ehemaligen Steuercasse gebildeten besondern Cassen beifügen lassen.

Da nach diesen Uebersichten in einem Zeitraum von nicht völlig Fünf Viertel Jahr ein so bedeutender Theil der auf den Commünen und Districten des Landes ruhenden Schulden liquidirt und getilgt ist, so hofft die Regierung, daß der rasche und ungestört fortschreitende Gang dieses Geschäfts auf der einen Seite den noch unbefriedigten Gläubigern die Ueberzeugung gewähren werde, daß es sobald als möglich zur Untersuchung und Berichtigung ihrer Ansprüche, nach den darüber angenommenen und

unter dem 14. May v. J. (Nr. 20. der wöchentlichen Anzeigen) bekannt gemachten Grundsätzen, kommen werde, auf der andern aber sämtlichen Contribuenten zur Aufforderung gereichen werde, bei der Aussicht, dieser Abgabe in wenigen Jahren gänzlich enthoben zu werden, die Beiträge zur Kriegs- und Ausgleichungscasse mit um so größerer Pünctlichkeit und Bereitwilligkeit zu entrichten.

Schon scheint in dem Amt Lettens, weil dasselbe den größten Theil der zu Tilgung seiner besondern Schulden und seines Antheils an den gemeinsamen Verbindlichkeiten erforderlichen Geldmittel aufgebracht hat, die Hebung der Kriegs- und Ausgleichungsabgabe provisorisch eingestellt werden zu können; dies wird auch in den übrigen Theilen des Landes geschehen, je nachdem dieselben sich durch Aufbringung der erforderlichen Mittel von ihren besondern Schulden und ihrem Antheil an den allgemeinen Verbindlichkeiten befreien werden.

Denn es ist der einzige Zweck der Kriegs- und Ausgleichungsabgabe, denjenigen, welche Forderungen an das Land oder einzelne Theile desselben haben, in möglichst kurzen Fristen zu ihrer Befriedigung zu verhelfen, und diejenigen, welche mit diesen Schulden